

BGer 9C_596/2011 vom 15. September 2011

Bundesgericht, 2011-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_596_2011

FR: TF 9C_596/2011 du 15 septembre 2011

IT: TF 9C_596/2011 del 15 settembre 2011

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_596/2011

Urteil vom 15. September 2011

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Gerichtsschreiber Traub.

Verfahrensbeteiligte

B._____,

vertreten durch Beratungsstelle für Ausländer,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle Bern, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Juli 2011.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 19. August 2011 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Juli 2011,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung enthalten muss, wobei in der Begründung in gedrängter Form

darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass aus der Begründung mithin ersichtlich sein muss, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird (BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245; 131 II 449 E. 1.3 S. 452),

dass das Bundesgericht mit Urteil 9C_610/2009 vom 10. August 2009 einen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Juni 2009 bestätigt hatte, demgemäss beim Beschwerdeführer damals ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von 22 Prozent gegeben war,

dass das kantonale Gericht im jetzt angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt hat, im Falle einer Neuanmeldung (Art. 87 Abs. 3 und 4 IVV) sei ausschlaggebend, ob und in welchem Ausmass eine (zuvor glaubhaft gemachte) Veränderung des Invaliditätsgrades tatsächlich eingetreten ist,

dass die Rechtsschrift keine fallbezogene Auseinandersetzung mit der entscheidwesentlichen vorinstanzlichen Schlussfolgerung enthält, das medizinische Dossier weise zwar eine nunmehr etwas höhere Arbeitsunfähigkeit aus, die indessen wiederum nicht zu einem rentenbegründenden Invaliditätsgrad (jetzt 28 Prozent) führe,

dass der Beschwerdeführer vielmehr - wie schon bei früherer Gelegenheit (erwähntes Urteil 9C_610/2009 E. 4.3) - ungenügende appellatorische Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung übt, welche Letztere das Bundesgericht nur dann nicht bindet, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung beruht (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG),

dass insbesondere die blosser Berufung auf Arztberichte, mit denen sich die Vorinstanz auseinandergesetzt hat, den Anforderungen an eine sachbezogene Begründung nicht genügt (Urteil 8C_299/2011 vom 10. Mai 2011),

dass der Beschwerdeführer auch im Hinblick auf sein Vorbringen, es sei zu Unrecht kein "Leidensabzug" vom angerechneten Invalideneinkommen (Art. 16 ATSG ; BGE 126 V 75) vorgenommen worden, nicht dartut, inwiefern die Vorinstanz die für die Beurteilung notwendigen tatsächlichen Grundlagen ungenügend festgestellt haben sollte,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in dieser Verfahrenslage kein Raum für Weiterungen irgendwelcher Art besteht,

dass auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG) und das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung demgemäss gegenstandslos ist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern,
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen
schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 15. September 2011

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Traub

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.